eruanos elluu

Publikationsorgan des Verbandes der Lebensmittel- und Getränkearbeiter Deutschlands

(vormals: Berband der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenoffen)

Erfcheint alle 14 Tage. Bezugspreis: Ab 1. April 1924: monatlich 1,20 R.-Mart. Eingetragen in die Doitzettungslifte.

Berleger und verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Lichtenberg Redattion und Expedition: Berlin D. 27, Schidlerftraße 6 Drud: Vorwäres Buchdruderei Paul Singer & Co., Verlin S. 18868

Geschäftsanzeigen: die sechsgespaltene Nonpareillezeile 40 Goldpfennig. Gratulationen d. Zeile 30 Goldpfg., für Codesanzeigen d. Zeile 20 Goldpfg.

Die Bestätigung einer Tassache. – Massen heraus!

Der Kampf der Berliner Braucreiarbeiter ist nach | nötige Ueberlegung zu verbinden imstande und fähig zehntägiger Dauer durch Schiedsspruch des zwischen den sein. Dem Ganzen dienen, heißt nicht absolute Recht-Parteien vereinbarten Schiedsgerichts, der in geheimer haberei treiben, heißt nicht, die eigene Ansicht Abstimmung von den Brauereiarbeitern mit Mehrheit angenommen wurde, beendet; am 14. Juni wurde die Arbeit wieder aufgenommen. Das Ergebnis ist eine Lohnerhöhung von 1 Mt. bzw. 50 Pf. über das vorherige Angebot der Unternehmer hinaus, das 2 Mt. Bulage pro Woche betrug. Der Streif wird als Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses nicht angesehen, so= weit die Ansprüche auf Urlaub und sonstige im Manteltarifvertrag festgelegten Vergünstigungen in Betracht fommen.

Man mag das Ergebnis des Kampfes einschäßen wie man will, Tatsache ist, daß es erst durch den Rampf, durch das aktive Eintreten der gesamter Brauereiarbeiter für die Forderungen, durch Arbeitsniederlegung erreicht wurde. Und eine folche allgemeine Arbeitsniederlegung ist nur möglich durch den in der Organisation zusammengesaßten Willen der Ar= beiter, andererseits unter der Führung der Organisa= tion, ihrer Direktive und ihrer Unterstützung. Ohne Organisation ist ein solcher Kampf nicht möglich, und ohne Organisation ist auch ein Ersolg nicht möglich. Das werden nun wohl auch die eingesehen haben, die in letzter Zeit die Organisation nicht mehr nötig zu haben glaubten, die den Starken mimten und doch nur das Gewicht der eigenen Persönlichkeit aus der Schußlinie brachten und die Kraft der anderen, die Kraft und den Einfluß des Ganzen schwächten. Und wenn der Erfolg des Kampses nicht so gut ausgefallen ist ihres Willens, alles einzuseigen zur Erreichung des gewie erhofft wurde und notwendig und wünschenswert gewesen wäre, dann tragen, soweit eine Schuld daran überhaupt vorliegt, nur diese die Berantwortung dafür. Es muß jedem Arbeiter flar sein, daß eine organisatorisch gelockerte Front und die Tatsache, daß an dieser Lockerung und Schwächung der Front Kollegen aus den eigenen Reihen bewußt oder unbewußt arbeiten, das Vertrauen zur Sache, das Vertrauen zur Einigkeit, den Glauben an den Erfolg und das Unsehen der Organisation bei den Unternehmern untergraben, das Anschen, das nur eine wie Stahl zu= fammengeschweißte Masse erzwingt und die Unternehmer zum weitgehendsten Entgegenkommen nötigt.

Nun der Kampf zu Ende, muß mit aller Energie an die Ausmerzung der angezeigten Uebelstände gegangen werden. Ein jeder auf das Wohl der Gesamtfollegenschaft bedachte Arbeiter muß daran mitwirken, daß der bisherige Zustand des Gegeneinanderarbeitens, der Lähmung der Organisationsarbeit durch Schwächung der Einigkeit radikal aufhört, daß alles sich in Reih und Glied stellt und innerhalb der Organisationsfront der gemeinsamen Sache zu dienen sich befleißigt, auch wenn dem einen oder andern dies und jenes nicht paßt und er glaubt, daß dies und jenes anders sein müsse. Fix Reuter sagt:

"Nimm di nicks vor, denn fleiht di nicks fehl!"

Damit wollte er fagen, nur der fann gut reden tiber andere, der sich nicht in die Gefahr begibt, daß ihm etwas fehlschlagen könnte, der also nur kritisiert, was andere tun, und rasoniert, daß sie alles schlecht tun, der aber die Gelegenheit nicht sucht, es besser zu machen, oder dem man das Vertrauen nicht entgegenbringt, ihm es besser machen zu lassen, weil man von vornherein weiß, daß die eigene Leistung nicht so ausfallen murde, wie es feiner eigenen Kritik angemeffen wäre. Wer das Gesamtwohl der Kollegenschaft fördern will, der muß sich auch bescheiden können, wenn das Gesamtinteresse es erfordert, der darf nicht Stimmungen erzeugen, die der Sache nicht dienlich sind, und auch nicht Stimmungen nachgeben, wenn die Umftande, die wirtschaftlichen Berhältnisse es heischen, der muß mit dem nötigen Mat, der Entschlußkraft, auch die

als erhaben über alle anderen stellen und ihre Unerkenming und Durchführung fordern, ganz gleich wie der Ausgang ist oder wie er die Sache schä-Dem Ganzen dienen, heißt in sachlicher Aussprache und im Abwägen der Möglichkeiten und aller Begleitumstände möglichst das Richtige und Zweckentsprechende zu finden und in der Front mit Chrlichkeit und aller Kraft sich für die Durchführing einzusezen und auch den Mut zu haben, wenn eine Aenderung der Situation auch eine Aenderung der Tattit bedingt, dem stattzugeben ohne hintergedanken, ohne verärgert sich seitmärts zu stellen und Schuldige für irgendein Geschehen zu suchen, das sich aus den Umständen ergibt. Und wenn schon Fehler gemacht werden, die sich ergeben aus einer falschen Abschätzung der Sachlage seitens der bestimmenden Mehrheit oder den führenden Kollegen, dann hat der einzelne nicht das Recht, aus der Front zu brechen, sondern dann muß er helfen den Fehler gut zu machen.

Die geschlossene Front, ungebeugt in allen Situationen, ift Borbedingung für den größtmöglichsten Erfolg. Diese geschlossene Front, wie sie notwendig ift, kann nicht geschaffen werden im Augenblick des Kampfes; sie muß aufgezimmert und erhalten werden in ständiger täglicher Zusammenarbeit und

gegenseitiger Schulung als dauernd sichtbares Zeichen der Arbeitersolidarität in der Organisation, steckten Zieles. Wer dem entgegensteht, muß rücksichts= los bekämpft werden. Auch dieser Kampf hat gezeigt, daß der einzelne abseitsstehende Nörgler und Besserwisser gar nichts vermag, daß er nur in der Gesamtheit der Kollegen unter Führung der Organisation entsprechenden Wert erhält; auch dieser Kampf hat die Tatsache bestätigt, daß nur die Organisation fördernd und sormend die wirtschaftlichen Interessen der Arbeiterschaft beeinflussen kann, daß es deshalb und sein ganzes Können in den Dienst der Organisation Bu ftellen gur Förderung feiner Intereffen, den Inter-

effen der Gesamtkollegenschaft. Das Magder Mit = wirtung jedes einzelnen an der Organi= fation, der allumfaffenden Rampf= front, bedingt das Mag der Macht, die die Organisation für den einzelnen wie für die Gesamtheit in vorkommenden Fällen einsetzen kann. Das ist die natürliche

und gegebene Wechselwirkung. Deshalb: Massen heraus und an die Arbeit! Räumf auf mit dem Indifferentismus! Räumt auf mit der Zersplitterung der Kräfte! Schafft die Einigkeit in der Organisation!

Zimmert die geichloffene Front, die allen Stürmen frogt!

Dann wird das Menschenmöglichste im Kampf um bessere Lebensbedingungen geleistet werden können. Wie sagt Viktor Kalinowski zur diesjährigen 30=

hannisfeier der Buchdrucker:

Euch. Erdenglückenterbte, gehört die ganze Belt, Wenn ihr im starken Bunde euch Seit' an Seite stellt! Ihr müßt geschlossen streben zu einem bessern Los Und nicht ermüdet legen die Hände in den Schoß. Denn stark ist noch die Lauheit, groß ist noch ihre

Drum tragt das Licht des Wissens in die Gedanken= nacht,

Zersplittert nicht die Kräfte im schlimmen Richtungsfpiel, Wer leben will, muß tämpfen; wer tampft, erringt fein Ziel!

Eine vernünftige Unsicht!

Auf der Vereinstagung des Thüringer Brauerpereins am 10. und 11. Mai 1924 in Gotha fagte der Syndifus Dr. Schomberg in seinem Referat über "Die Lehrlingsfrage im Braugewerbe, ihre wirtschaftliche, betriebstechnische und lohnpolitische Bedeutung" unter anderem:

> .Was die Cohnpolisis anbetrifft, so müßten sich die Brauereien auf den Standpunkt stellen, die Löhne nicht zu drücken, weil die Arbeiter die besten Konsumenten feien."

Arbeitszeit und Produktionssteigerung.

Wird in einem Lande die Arbeitszeit verkürzt, lo erscheinen alsbald Beröffentlichungen in der kapitalistischen Presse, die von einem verhängnisvollen Nückgang der Produktion zu berichten wissen. Wird aber die Arbeitszeit verlängert, so kommen sofort — noch vor Ablauf einer für Bergleichszwecke ausreichenden Zeitperiode — Berichte über eine erfolgte Ertragssteigerung als Folze der verlängerten Arbeitszeit. Statistische Unterlagen — Zahlen machen immer Eindruck — fehlen in beiden Fällen nicht. In der vom Internationalen Arbeitsamt vor kurzem veröffentlichten Untersuchung über die Produktion - eine Arbeit von hohem wissen= schaftlichem Wert — wurde bereits die vollkommene Unzuverlässigfeit und Unrichtigkeit dieser Statistiken bewiesen. Wir möchten nun auf eine jüngst erschienene missenschaftliche Arbeit hinmeisen, auf die Arbeit des Direktors des Instituts für angewandte Pinchologie in Berlin, Otto Lippmann, auf seine umfassenden Darstellungen über das Berhältnis der Arheitszeit zur Produktions= steigerung. Sein vor turzem unter dem Titel: "Das Arbeitszeitproblem" erschienenes Buch behandelt auf Grund von ungefähr 400 einschlägigen Arbeiten die Fragen der Arbeitszeit. Im Aprilheft der "Revue internationale du Travail" beleuchtet aber dieser Gelehrte die Frage von einer Seite, die für uns gegenwärtig ganz besonders michtig ift. Er schaltet nämlich absichtlich die Wirkungen der Arbeitszeitverfürzung auf die Gesundheit und das Wohlergehen des Urbeiters, also die hygienischen und sozialen Gesichtspuntte von der Betrachtung aus, und fragt ausschließlich nach der Wirtung der Arbeitszeit auf Ehrenpflicht für jeden einzelnen ist, seine ganze Kraft den Produktionsertrag. Bei dieser Betractung tommt zum Beispiel die Ermüdung nur in Frage, wenn sie zur Verminderung des Produktionsertrages führt, nicht aber dann schon, wenn fie sich in vermehrten Unfällen, Krantheiten und Sterblichkeit auswirkt. Da gegenwärtig alles nach Steigerung der Produttion schreit, ift diese Urt der Fragestellung besonders fruchtbar. Lippmanns Urbeit bringt ein außerordentlich großes und wertvolles Material, und wir können nur bedauern, daß uns der enge Raum verbietet, mehr als die Grundzüge daraus miederzugeben.

Die vernichtende Kritit des Internationalen Urbeitsamtes über die bisherigen statistischen Beröffentlichungen in bezug auf das Verhältnis zwischen Arbeitszeit und Produktionsextrag wird auch in Lipp= manns Arbeit vollauf bestöligt. Die vor dem Krieg erschienenen Statistiken pflegten von der Verkurzung der Arbeitszeit in der Regel nur Gutes zu berichten. Damals war die Forderung nach Steigerung der Produktion noch nicht so wichtig wie heute und des= halb waren die Unternehmer weniger befangen als gegenwärtig, wo sie unter der Suggestion stehen, daß die Produktion nur durch Arbeitszeitverlängerung vermehrt werden kann und deshalb ihre Statistiken schon von vornherein darauf eingestellt sind. Auch steht der Unternehmer unter der Wirtung des Aberglaubens, daß bei einer Arbeitszeitverkurgung die Maschinen nicht genug ausgenützt werden können Dabei vergißt er, daß eine Anzuhl von Betriebs. ausgaben, Heizung, Beleuchtung, Kraftaufwand, zum Teil auch Löhne bei Arbeitszeitverkürzung ent. sprechend vermindert werden, und datzer die Erhöhung des Stundenertrages selbst bei einem Rück gang der Jahresproduktion für die Unternehmung rentabel sein kann. Auch ist die Maschine, selbst wenn

sie bedient wird, nicht immer voll ausgenüßt. Die meisten statistischen Angaben stützen sich im übrigen nicht auf die Ergebnisse einzelner Unternehmungen, soedern auf ganze Industrien; sie enthalten zumeist willfürliche Schätzungen der Unternehmer, die in der Regel übertrieben und nicht objektiv sind.

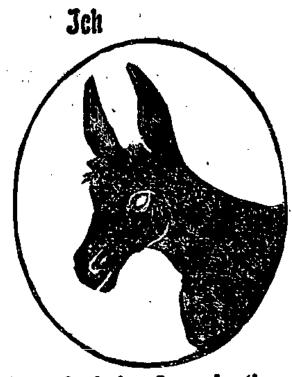
Der Grundgedanke Lippmanns ist aber der, daß das Verhältnis zwischen Arbeitszeit und Produktionsertrag weder einfach noch unmittelbar ist. Wenn nach erfolgten Beränderungen ber Arbeitszeit veränderte Produktionserträge hervortreten, so brauchen diese beiden Erscheinungen nicht unmittelbar im Berhältnis von Ursache und Wirkung zu stehen. So hatten zum Beispiel nach erfolgter Arbeitszeitverfürzung einzelne Statistiken über eine Erhöhung des Ertrages um 121 bis 176 Proz., andere aber über eine Abnahme von 60 bis 70 Proz. berichtet. Derartige Widersprüche sind nur zu lösen, wenn wir beriidichtigen, daß andere Fattoren als Die Arbeitszeit (oder in Berbindung mit der Arbeitszeit) ebenso oder in noch größerem Maße in die Wagschale fallen. Wir möchten hier schon tie Schlußfolgerung vorwegnehmen. Die Steigerung der Produttion hängt weniger von der Arbeitszeit als von der Intenfitat ber Arbeit ab.

Die Rolle der verschiedenen Umstände, die nach Lippmann Jen Produktionsertrag beeinflussen, kann hier nur kurz behandelt werden. Eine nichtentsprechende Verteilung der Arbeits= stunden auf die ganze Arbeitszeit kann zum Beifpiel die ganze Wirkung ber Arbeitszeitverkurzung in | Frage stellen. So konnten einzelne Unternehmer, die zugleich mit dem Achtstundentag auch eine zwei- fi stündige Mittagspause und Aktordarbeit einführten, den Stundenertrag um 15 Proz. steigern, andere, wo gleichzeitig mit der Einführung des Achtstundentages Die Mittagspause unterdrückt und die Akkordarbeit abgeschafft wurde, hatten einen Rudgang des Stunpenertrages um 13 bis 14 Proz. zu verzeichnen.

Eine Anzahl Untersuchungen ergaben, daß nach Lohnerhöhungen, welche eine bessere Ernäh= rung ber Arbeiter ermöglichten, auch der Proputtionsertrag sich bald erhöht hat. (Die Erhöhung der Produktion der deutschen Kohlengruben, die in pen letten zwei Monaten verzeichnet wurde, ist eben= fürzung die Produktion ungünstig be= falls auf eine bessere Ernährung gegenüber ben letten einflußt hat. Dagegen zeugt aber eine Monaten des vorigen Jahres zurückzuführen. Die jede Bermehrung der Produktion für sich 30 Gramm Altohol genießt, neun Stunden tages". In Deutschland waren die erwähnten Nachvewaltigte. — Der Produktionsrückgang im Rohlenbergbau ist oft darauf zurückzuführen, daß die Bergsießen. In Frankreich ging der Produktionsertrag rach Einführung des Achtstundentages zwar zurück, pas aber der gleichzeitigen Abschaffung der Aktord= erbeit zuzuschreiben ist. Bei Transportunternehmungen, pie bei kürzerer Arbeitszeit weniger lelsteten als andere bei längerer Arbeitsdauer haben die Untersuchungen ergeben, daß der Grund hierfür in den befonders ichlechten Arbeitsverhältniffen log. Die Beschaffenheit der Betriebsorgani= fation, die Ausrüftung mit Maschinen und Werkzeugen und die beisere Ausnützung derselben be= einschift den Produktionsertrag wesentlich. Diese Umfände brauchen nicht besonders erwähnt zu werden. Die Beständigkeit der Arbeit ist beim Dreischichteniastem viel bester gewährleistet als bei der anstrengen= den Zweischichtenarbeit, wie dies des öfteren nachge= wiesen wurde. Die Art, wie der Arbeiter seine freie Zeit außerhalb des Betriebes verwendet, be= einstüßt ebenfalls seine Leistungsfähigkeit im Betrieb. Die Birkungen der Arbeitszeitverkürzung für die Erböhung der Produktion treten in der Regel nicht jehr schnell ein. Manchmal dauert es lange Zeit, bis die Arbeiter sich der neuen Arbeitszeitordung angepaßt haben. Wenn die Arbeiter durch lange Arbeitszeit erschöpft sind, so wirkt dies sogar bei ihren Kindern nach und oft kann erst die daraufsolgende Generation die volle Leistungsfühigteit wiedergewinnen. Dagegen kann die Arbeitszeltver= längerung so fort Müdigkeitserscheinungen hervorroten, die sich unmittelbar in der Berlangsamung der Arbeit und die damit verbundene Berminderung des Produktionsertrages auswirken. Die industrielle Ermudung beeinflußt ganz besonders die Ventungsfähigkeit. Die Arbeitsleiftungen sind im ibrigen auch nach Raffe, Rationalität und Alter recht verschieden und bedingen daher verschiedene Arbeitsverhältnisse.

Zu diesem Punkt sinden wir in Lipymanns Arheit lehrreiche Anfichlüsse.

Rackfriegserzeugung sind aus dem Grunde heblich gesteigert werden. Most unzwerläsig, weil sich die Arbeitsverhältnisse, ubgesehen von der Arbeitszeit, erheblich verich lech = dert ofen "Deshalb", schreibt Lippmann, "bewif die Berminderung des Produtfionsertrages nach Einführung des der Bestrebungen zu internationalem Zusammenwirken Auswertung zugesprochen, also 75 von 590 Colomics. Ahtftundentages nach dem Krieg noch auf dem Bebiet des Arbeiterschukes, deren Anfange



branche keine Grganisation.

Schaut ihn an: So fieht er aus! Sprößling aus berühmtem haus. Soll ich leinen Namen nennen? Unnütz! Jeder wird ihn kennen.

Lange Ohren. Schnüffelt gern. Unterwürfig. Dient dem Derrn. Dumm geboren. Arbeitswillig. Meberschichtelt. Schuftet billig.

Nörgelt. faselt, hat 'nen Klaps. Patriotelt. Büffelt Schnaps. Postenjägert. Schimpft nach Noten auf die Bonzen, auf die Roten.

Denkfaul. Knickrig. Ueberspannt. Scheut den Beitrag zum Verband. Rocht ihm der Verband das Ellen, kommt er, um für zwei zu frellen.

auf) die Leistung herabgeseht. Auch hatten die Arbeiter Arbeitsprozeß darstellt, vermindert. Auch geschah es vielfach, daß Arbeiter aus Furcht vor Arbeits= losigkeit langsamer arbeiteten. Dieser Arbeitseifer fann aber bei Beibehaltung des Achtstundentages menn der Arbeiter die Notwendigkeit der Produktionsselbst in den wenigen Fällen, wo sie sonst sie ohne Einwilligung der Arbeiter er: folgt und daher ihren Arbeitseifer ver mindert. Lippmann meint, eine solche Arbeitszeitverlängerung hätte überhaupt keinen Wert.

Kür eine Erhöhung der Produktion stellt Lippmann folgende Forderungen auf: 1. Der Arbeiter soll mahrend seiner freien Zeit jede übermäßige Ermüdung, die seine bezahlte Arbeitsleistung beeinträchtigen Unfallentschädigung ausländischer Arbeiter folgen. könnte, vermeiden. 2. Er foll sich vernünftig ernähren und einen Lohn erhalten, der ihm dies möglich macht. 3. Er soll mehr Aufmerksamkeit, Arbeitswillen, Energie und Eifer entfalten, als in der Zeit, wo die länger nicht erforderte. 4. Für die Lohnbestimmung muß ein missenschaftliches System eingeführt werden. 5. Jeder foll in seinem eigenen wie auch im Interesse der 2011= gemeinheit an den rechten Platz gestellt werden, wo er sein Höchstausmaß leisten kann. 6. Während der Ur= beitszeit foll eine längere Arbeitspause eingeschoben Bermögensanlage, denn sie wird wie jede Spareinlage vermerden, deren Dauer im Einklang mit den diesbezüg= lichen Forderungen der betriebspfychologischen Wissen= schaft stehen soll. 7. Die Organisation der Unternehmung (Maschinen usw.) soll auf Grund der beruss= psychologischen und sphysiologischen Untersuchungen ersolgen. Werden diese Maßnahmen nicht durchgeführt, so kann die Arbeitszeitverlängerung zu keiner Produk-

Die sechste internationale Arbeitskonferenz.

Die Einrichtung der Konferenz ist das Ergebnis teineswegs, daß die Arbeitszeitver= mehr als ein Ishrhundert zurückliegen. Das Auf- jetzt vorliegt, sagt dem Sinne nach

fommen und die Ausbreitung des modernen Wirtschaftsbetriebes hat gesetliche Magnahmen zum Schutze der Arbeiter erforderlich gemacht. Werden solche Maßnahmen aber nicht allgemein ergriffen, sondern nur von einzelnen Staaten, fo konnen diese wegen ben da= mit verbundenen Laften im Wettbewerb auf dem Welt= markte, mindestens zeitweise, in Nachteil geraten. Die Staaten, welche auf die Wohlfahrt ber Arbeiterklasse bedacht sind, seben sich deshalb vor die Notwendigkeit gestellt, ihrer Gozialpolitit Schranten zu segen. Das gab Anlaß, nach einem Auswege zu suchen, um zugleich den Interessen der Wirtschaft und jenen der Arbeiter= schaft gerecht werden zu können. Mit der Schaffung ber Internationalen Arbeitsorganisation wurde dieser Weg gefunden Gegenwärtig gehören ihr 56 Staaten als Mitglieder an; die einzigen wirtschaftlich bedeuten= den Staaten, die noch ferne stehen, find Rugland und die Bereinigten Staaten von Amerika.

Die Einrichtungen der Internationalen Arbeits= organisation find die aus Abgesandten der Mitgliedstaaten gebildete Konferenz und das Internationale Arbeitsamt. Jeber Mitgliedstaat fann vier Delegierte dur Konferend entsenden; von ihnen vertreten zwei unmittelbar die Regierung und je einer vertritt die Unternehmer- und die Arbeiterorganisationen. Die Konferenz kann zweierlei Arten arbeitsrechtlicher Beschlüsse fassen, nämlich Entwürfe internationaler Uebereinkommen, die, um wirkfam zu werben, ber Ratififation bedürfen, sowie Borschläge für die innere Gefetsgebung der Mitgliebstaaten, womit das Zustandetom= men sachlich übereinstimmender sozialpolitischer Reformen ohne vertragsmäßige Bindung erstrebt wird. Bisher sind bereits über 30 derartige sozialpolitische Magnahmen von den Arbeitstonferenzen beschlossen worden.

Auf der bevorstehenden fechsten Konferenz in Genf werden u. a. folgende Gegenstände behandelt werden:

Die Nugung der Freizeit der Arbeiter.

Die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeiter bei Entschädigung von Arbeitsunfällen.

Die Frage der Nutung der Freizeit ergibt sich im Busammenhang mit der Beschräntung der Arbeitszeit. Ueberall, mo der Grundsatz des Achtstundentages durch= geführt murde, mar einer der Unlässe für die Berfürzung der Arbeitsbauer das Bestreben, den Arbeitern genügend freie Zeit zu sichern. Eine zwedmäßige Nugung der freien Zeit ist nun aber sowohl im Interesse der Allgemeinheit wie im besonderen Interesse der Red.) Rag Beber zeigt, daß ein Arbeiter, der tag- bie gunftige Birfung des Uchtstunden - Arbeiter gelegen, und jegliches Bemühen in dieser Richtung kann nur zur Hebung der Allgemeinkultur bei= für eine Arbeit braucht, die er früher in acht Stunden friegswirkungen besonders schwer und hatten aus den tragen. Deshalb ist auch der erste Berhandlungsgegenverschiedenen Gründen (Lippmann zählt fünf solcher stand der kommenden Konferenz höchst wichtig. Doch ist nicht etwa beabsichtigt, einen Bersuch zu machen, wertbesiger infolge der Erhöhung der Kohlen- | den Achtftundentag nach dem Krieg so aufgefaßt, daß | die Staaten in Form eines internationalen Uebereinpreise auch die nichtergiebigen Schächte ausbeuten er nicht notwendig mit einer Produktionssteigerung kommens zu verpflichten. Dazu sind die Werhältnisse beziehungsweise der Erhaltung der Produktion auf den von Land zu Land zu sehr verschieden. Der Verwalalten Stand verknüpft zu sein braucht. Dies hat ihren tungsrat des Internationalen Arbeitsamtes empfiehlt Arbeitseifer, der doch ein sehr wichtiges Element im der Konferenz lediglich, allgemeine Grundsätze für den Erlaß nationaler Gesetze oder deren Bervollkommnung zu bestimmen.

Mit dem Problem der Gleichbehandlung einheimis scher und ausländischer Arbeiter hat sich bereits die erste Internationale Arbeitskonferenz zu Washington steigerung einsieht — erhöht werden. Auf der andern im Jahre 1919 befaßt, welche einen Vorschlag annahm, Seite nugt die Arbeitszeitverlängerung der dahingeht, die Mitgliedstaaten mögen den auf ihrem Gebiet ansässigen fremdnationalen Arbeitern und von Borteil sein könnte, nichts, wenn deren Familienmitgliedern die gleichen Borteile des Arbeiterschutzes gewähren, die den eigenen Staatsangehörigen zustehen. Dieselbe Konferenz nahm in den Entwurf eines Uebereinkommens betreffend die Arbeitslosigkeit die Bestimmung auf, daß unter ge= wissen Voraussekungen den fremdnationalen Arbei= tern Arbeitslosenunterstützung zu zahlen sei. Diesen Mahnahmen foll nun eine Regelung in der Frage der

Aufwerfung von Kaufionen.

Wir haben in Mr. 11 der "Berbands-Zeitung" ein Urteil ausgedehnte Arbeitszeit eine folche Anpassung von ihm | der Rammer 14 des Gewerbegerichts Berlin vom 15. Mai 1924 (Aftenz. K. 14 Nr. 487/24) gebracht in der Rlage eines Bierfahrers gegen die Brauetei Engelhardt Berlin.

Der Bierfahrer hat bei der Brauerei Engelhardt in den Jahren 1915 bis 1918 eine Kaution im Gesamtbetrage von 500 Mt. hinterlegt. Die Brauerei sagt, das ist eine ginft und darf deshalb gemäß der Steuernotverordnung nicht höher als mit 15 Proz. aufgewertet werden. In diefer Höhe erkennt die beklagte Brauerei die Aufwertung an.

Der Kläger sagt dagegen, die Kaution ist keine Kapi= talsanlage, sie wird der Brauerei nicht wie eine Spareinlage hingegeben, sondern sie wird vom Arbeitgeber ge= fordert, um sich gegen etwa vom Biersahrer verursachte Mankos zu decken und der Arbeitnehmer zahlt die Kaution tionsvermehrung suhren, dagegen kann bei richtiger lediglich deshalb ein, um seine Stelle zu bekommen, denn Durchführung dieser Forderungen der Arbeitsertrag teine Brauerei stellt einen Bierfahrer ohne Kautionsleiftung Die Bergleiche zwischen der Borfriegs= und ohne Arbeitszeitverlängerung sehr er- ein. Der Kläger fordert deshald grundsählich den vollen Goldwert seiner Kaution, da ja zurzeit der Einzahlung noch keine oder doch nur eine sehr geringe Geldentwertung eingetreten war, und gegen die später eingetretene Gesbertwertung die Kaution durch die Brauceei hätte gesichert werden müllen.

Das Gewerbegericht hat dem Blerfahrer 15 Prozent Die schriftliche Begründung des Urteils, die

daß die Raution keine Kapitalsanlage im Sinne der dritten Steuernotverordnung sei und deshalb nicht an die durch diese Verordnung gezogene Auswertungsgrenze ge-

bunden ist, und sagt wörtlich weiter:

"Gleichwohl ist das Gericht aus Billigkeitserwägungen und unter Berücksichtigung ber beiderseitigen wirtschaftlichen Berhältnisse im vorllegenden Falle zu dem gleichen Ergebnis wie die Beklagte gekommen, daß nämlich hier eine Aufwertung von mehrals 15 Proz. bes Goldwertes von der Beflagten nicht verlangt werden tann. Das Gericht ift ber Unsicht, daß wenn sogar bei dinglich gesicherten und ähnlichen gleichwertigen Forberungen eine Aufwertung von mehr als 15 Brog. gesetzlich verboten ist, ber Betlagten nach Treu und Glauben eine höhere Lufwertung auch nicht zugemutet werden fann, sofern nicht etwa vom Rlager bargetan wird, daß durch besondere Umstände die Betlagte einen höheren Vorteil als 15 Proz. des Goldwertes durch die Hinterlegung erlangt hat. Dies hat feboch ber Rläger nicht nachweisen können, vielmehr hat die Beklagte unwiderlegt behauptet, daß fie die bei ihr hinterlegten Rautionen nicht angreifen durfte und daß auch ihr eigenes Aftienkapital heute noch zirka 13 Proz. des Friedenswertes beträgt. Unter diefen Umftunden könnie über die von der Beklagien anerkannte Summe von 75 Goldmark nicht hinausgegangen werben."

Die Beklagte hätte also unwiderlegt behauptet, daß sie die bei ihr hinterlegten Kautionen nicht angreifen durfte. Das ist wohl der Hauptpunkt, auf den sich das Gericht stützte. Das ganze Geschäftsgebaren und die Vernunft spricht gegen die Behauptung. Wir können nicht glauben, daß ein Unternehmer erhaltene ober vom Lohn einbehaltene Kautionen sein säuberlich in den Geldschrank paat und sie dort liegen läßt, bis bei Abgang eines Bierfahrers durch Tod oder bei Selbständigmachung der Betrag dem Bierfahrer oder den Erben wieder auszuhändigen ist. Denn ware es fo, dann wäre das Geld ja da ober wenigstens zum größten Teil da und könnte nun auch nach dem einbezählten Werte wieder ausgehändigt werden, mindestens soweit Kautionen in Frage kommen, die noch mit Hartgeld eingezählt oder einbehalten wurden. Aber diesen Unfinn gibt es ja gar nicht, das Geld dient als Wirtschafts- und Betriebstapital bem Unternehmer, es wird ja auch verzinst. Diese Stütze des Urteils fällt

Ueber diefe Frage hat nun auch die Berliner hans delskammer ein Gutachten erstattet, das den Standpunkt des Gewerbegerichts vertritt, aber auch von falschen Boraussehungen ausgeht. Die Berliner handelskammer

"Ob von einer wirtschaftlichen Augung baren Geldes, welches durch einen Arbeitnehmer bei seiner Firma als Raution hinterlegt worden ist, gesprochen werden kann, hängt wesentlich davon ab, in welchem Verhältnis die Höhe der Kaution — oder der Gesamtbetrag der der Firma von ihren Arbeitnehmern gegebenen Kautioren zum laufenden Raffenbestand einschliehlich Bankquihaben der Firma steht. In der Regel wird der Wert der in barem Gelde gegebenen Kaution nicht so erheblich fein, daß er gegenüber dem Geldumlauf der Firma eine Rolle spielt. Ebenso wird berücksichtigt werden mussen, ob etwa wegen der Möglichkeit jederzeitigen wirtschaftliches Wohlbefinden förbern wollen. Ausscheidens der beteiligten Arbeitnehmer die fraglichen Beträge ftandig zur! wirtschaftliche Nutzung durch die Firma nicht in Frage, nicht verständlich. Ich sollte denken, daß es wichtigere Fragen und zwar auch dann nicht, wenn bei eintretender Geld- gibt, auch erzieherische, denen Sie sich widmen können. entwertung lediglich ber Nennbetrag ber Kaution berückfichtigt wird, da ja der Raffenbeftand durch die Geldentwertung in gleichem Mage aufgezehrt wird.

Das Gutachten geht auch bavon aus, daß die Rautions= beträge ständig zur Rückahlung bereitgehalten werden muffen, und Dr. Koppe vom Deutschen Brauerbund schließt sich dem an und sagt, daß nach diesem Gutachten es keinem Zweifel unterliegen könne, "daß wegen der Möglichkeit jeder= zeitigen Ausscheibens ber beteiligten Arbeitnehmer die fraglichen Beträge ftändig zur Rückzahlung bereitgehalten werden mussen, und eine wirtschaftliche Nugung ber Kaution burch stündige Arbeitszeit. — Mehrarbeit ist die Firma nicht in Frage kommt". Aber das ist eine fallche Auffassung und entspricht nicht den Tatsachen. Uns ift er= innerlich, daß die Berliner Brauereien ein Abtommen getroffen haben, wonach Blerfahrer, die aus einem Betrieb ausscheiben, eine bestimmte Zeit in einem anderen Betriebe gen, Die im abgelaufenen Tarifvertrag vereinbarte Arbeitsnicht beschäftigt werden dürsen und dann nicht dieselbe Tour zeit von 54 Stunden wöchentlich beizubehalten gegen Geerhalten durfen, die fie früher gefahren haben. Das geschah währung einer kleinen Lohnaufbesserung. Die Belegschaft aus geschäftlichen Mucksichten, bewirkte aber zugleich, daß lehnte es ab und beschloß, nur so lange zu arbeiten, als ein Stellenwechsel als Bierfahrer fo gut wie unmöglich ge- es ben Bestimmungen ber Arbeitszeitverordnung entspreche. macht wurde. Und es kommt überhaupt auch äußerst selten Die Direktion gab darauf bekannt, wer am 14. April nicht vor, daß kautionsstellende Bierfahrer aus ihrer Tätigkeit 91/2 Stunden arbeitet, gilt als jum 19. April gefündigt. ausscheiden. Damit fällt aber auch die Behauptung, daß ihre Kaution ständig zur Auszahlung bereitgehalten werden milkte, und fällt damit auch die Hauptstütze des Urteils in sich zuschmen.

Andere Gerichte haben ja auch schon anders entschieden, wenn auch der Sachlage nicht ganz Rechnung getragen. So auch die Belegschaft die Verlängerung der Arbeitszeit hat das Kaufmannsgericht Berlin mit Urteil vom wiederum einmütig abgelehnt hatte, am 17. April 130 Per-11. Januar 1924 (Mr. 968/23 III) eine Aufwertung von sonen. Noch vor Absauf der Kündigungszeit wurde der 20 Proz. und mit Urteil vom 1. Februar 1924 (Nr. 1166/23 III) eine Aufwertung von 50 Proz. des Goldmarkwertes anerkannt. Diese beiden Urteile betrafen nicht die Brauindustrie, und Dr. Koppe sagt dazu, sie unterlagen auch "nicht den Boraussetzungen, von denen das Gutachten der Handelskammer Berlin ausgeht". Wir haben nachgewiesen, daß diese Boraussehungen bei den Brauereien nicht bes § 86 BRG. wegen unrechtmäßiger Entlassung beim Ar-

vorhanden find.

in dem angegebenen Umfange entwertet ift, worauf sich die Aktenzeichen Lit. G. Nr. 323/1924 folgendes Urteil: Brauerei und das Gericht berufen, können wir nicht nach- "Der Einspruch der Kläger gegen die von der Beklagten Bereinbarung mit der unterschriftlichen prüsen, ist aber auch gleichgültig, denn die Sachwerte ausgesprochene Kündigung ist gerechtfertigt. Lehnt Zustimmung der Arbeiterschaft nicht als der Brauerei Engelhardt haben fich durch Angliederung die Beklagte die Beiterbeschäftigung ber Kläger innerhalb eine tarifliche Regelung gemäß § 5 der Arbeitzvieler Betriebe in der Inflationszeit ungeheuer vermehrt. dreier Tage nach Kenntnis von dem Eintritt der Rechts- zeitverordnung vom 21. Dezember 1923 anzuerkennen ist, die Das hat das Gericht wohl gar nicht heachtet. Oder hat es traft dieser Entscheidung ab oder erklärt sie sich binnen ohne weiteres zulässig ist. Alls tarisliche Regelung ist nur

für richtig gehalten, daß trot ungeheurer Bermehrung ber biefer Frift nicht, so hat fie als Entschädigung an bie Rläger Sachwerte auf feiten ber Brauerei und Berarmung jeiten des Bierfahrers, beides Folgen der Inflation, der Blerfahrer auch noch bei seiner Zwangskaution den Schaden und die Brauerei ben Rugen fragt?!

Abstinenz — auch an jeglicher Beobachtungsgabe.

Dr. Streder, ber für die Trockenlegung Deutschlands und die Ausrottung des Allohole tampli, war im vorigen Inhre in Amerika, um die "Borzlige" der Trodenlegung tennengulernen. Er ist mit bem Bewußisein aus Amerika zurückgekehrt, daß eine Trockenlegung Deutschlands das einzige Mittel sei, um aus der wirtschaftlichen und sozialen Not herauszukommen. Wie Dr. Streder feine Beobachtungen machte, und auch die Stimmung brüben über ble Trodenlegung zeigt folgender Btlef des Borftandes des Schillervereins in St. Louis, eine ber größten Organisationen des Deutschtums in Amerika, dem Dr. Streder sich zum Vorirag angeboten hatte:

C. Wittor, Educational Publisher and Bookseller.

St. Louis, Mo.; 3/16/23. 19 S. Broadway.

Prof. Dr. Reinhard Streder. Perditio Ban Hotel, Lillan, Ala.

Berter Serri

Ihren Brief vom 11. März beantwortend, kann ich Ihnen mitteilen, daß ber Borftanb des Schillervereins auf einen Vortrag von Ihnen leider verzichten muß. Sie haben gang richtig vermutet, daß die Mitglieder jest und zu seder anderen Zeit einen beutschen Gelehrten gern hören würden. Die von Ihnen gewählten Themen würden uns auch gut gusagen. Doch — in Unbetracht der Tatsache, daß Sie in deutschen Zeitschriften es für nötig befunden haben, der amerikanischen Prohibition ein Loblied zu singen und bie Anebelung ber perfontigen Freiheit als Belehrter und Erzieher auch für unfer blutendes Baterland wünschen und prophezeien, konnen wir kaum glauben, daß Sie ben Gelft Schillers und Goethes im Lichte heutiger Denkweise uns zu geben imstande wären.

Ihre Behauptung, dah Ihnen hier kein Beraufditer aufgefallen, spricht, um es milde zu deuten, von einem Mangel an jeglicher Beobach= tungsgabe. Rein deutscher Gelehrter hatte ohne gründ= liche Untersuchung aus einer so oberflächlichen Beobachtung weittragenbe Schlüffe ge-

Ieder Arzt in allgemeiner Prazis, der Arzt des Irren= haufes und der Hospitäler hätte Ihnen genügend Material zur Verfügung stellen können, das zu einigem Nachdenken herausgefordert hätte. Ein Witglied unseres Vorstandes, ein Augenargt von nationalem Ruf, hat mehr als zweihundert Falle bon Augenlahmungen durch Bergiftung von Holzaltohol in den legten awei Jahren behandelt.

Es scheint, daß Sie, ein Etzieher, mit ben Puritanern in ein Born blafen, die Moral burch Befeh, nicht durch Hebung der moralischen Kraft durch Etziehung und

Wie Sie, werter herr, es mit Ihrem Nechtlichkeitsfinn mer die fraglichen Beträge ständig zur vereinbaren können, der allgemeinen Ansicht des hiesigen Rückzahlung bereitgehalten werden müllen Deutschtums, das in dieser Frage einmütig gegen Bevorund deshalb der Rassenbestand mindestens mundung seitens ber Regierung steht, welche beeinimmer eine entsprechende Sohe haben flugt und regiert von bem Gelbe Rodemuß. Das lettere gilt, wenn es sich um fellers, das Wolf bevormunden will, von biefem Bierkutscher handelt, die gleichzeitig bei Deutschtum Gelb zu kollektieren, um den Kunden einkassieren und mit Rücksicht hiers unseren Reichsdeutschen den fraglichen auf eine geringe Kaution stellen. Dann aber kommt eine Segen der Prohibition aufzudrängen, ist

Wenn Sie alfo fagen, bag "es für bas Deutschtum in St. Louis ein intereffantes Erlebnis mare, einen deutschen Gelehrten zu hören", so muß ich Ihnen sagen, baß ich für meine Person andere Begriffe vom beutschen Gelehrtentum feit mehr als vierzig Jahren hier im Lande gehegt habe.

Achtungsvoll Gez. Hans Ballin.

Ohne farifliche Vereinbarung gilf die acht-Ueberftundenarbeit.

Nach Ablauf des Tarisvertrages stellte die Deutsche Jutespinnerei in Nowawes an die Belegschaft das Verlan-Der Betriebsrat versuchte den Strett im Verhandlungswege zu schlichten und erklärte fich bereit, der Belegichaft die Leis stung von Mehrarbeit zu empfehlen, wenn die Fitma eine entsprechende Lohnerhöhung rückwirkend ab 1. April bewillige. Das lehnte die Firma ab und fündigte, nachdem größte Teil ber ausgesprochenen Ründigungen gurudgenommen, nur 19 Arbeiter murden entlaffen, darunter ein Betriebsratsmitglied. Für dieses ist die Lohnklage erfolgreich burchgeführt. Die übrigen 18 erhoben gemäß § 84 BMG. Einspruch beim Betriebsrat, und nach ergebnissofer Berhandlung mit der Direktion wurde die Klage auf Grund beitsgericht anhängig gemacht. Das Gewerbegericht Ob das Attientapital in dem vorliegenden Falle (Arbeitsgericht) Nowawes fällte am 9. Mai 1924 unter zeit zurud. Bezüglich der gesetzlichen Anerkennung der

ben Betrag von insgesamt 4023,14 Mlf. zu zahlen und bie Rosten des Rechisstreites zu tragen."

Entscheidungsgründe: "Nach § 3 ber Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923 ist der Arbeitgeber berechtigt, die Arbeitnehmer seines Betriebes ausnahmsweise an 30 Tagen im Jahr, die feiner Wahl überlassen find, über die regelmäßige werktägliche achtstündige Höchst-arbeitszeit hinaus mit Mehrarbeit bis zu zwei Stunden zu beschäftigen. Entgegen bem Gesetzentwurfe bat bie Berordnung mit Absicht die Frage nicht geregelt, welcher Lohn für die Ueberstunden zu zahlen ist. Go fagt die amtliche Begründung:

"Die Bemessung des Arbeitslohnes, namentlich die Frage der Ueberstundenbezahlung, will die Verordnung nicht einbeziehen. Die Kohnregelung muß, wie bisher, der Berftandigung der Beteiligten, vor allem im Wege des Tarifvertrages überlaffen bleiben." (Siehe Sprup, Kommentar zur Arbritszeitverordnung G. 94.)

Als Ueberstundenarbeit ist die Arbeit mahrend ber Beit angusehen, die über bie regelmäßige tägliche, sei es gesetliche, set es tarifliche Arbeitszeit hinausgeht.

Da feit em 31. März 1924 unstreitig unter ben Parteien tein Tarif gilt, fo beträgt nach § 1 ber Berord. nung die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen acht Stunden. Was darüber hin= aus geleistet wird, ist Neberstundenarbeit, insbesordere also auch die Mehrarbeit mährend der oben genannten dreißig Tage. Lettere Mehrarbeit ist eine Ausnahme von der Regel des § 1. Ausnahmen sind in jeder Beziehung nach allgemeinen Rechtsgrundsägen ein ich rankend auszulegen. fann daher nicht zweiselhaft sein, daß es sich auch hier in ber Tat um Ueberstundenarbeit handelt.

Nach der eigenen Darlegung der Beklagten ist für er= wiesen zu erachten, daß die Parteien über die Entlohnung nicht einig gewochen sind. Die Kläger verlangten als Bedingung der Ueberstundenarbeit Zahlung bes höheren Lohnes auch für die Zeit vom 1. bis 12. April. Die Betlagte hat diese Forderung abgelehnt.

Rur wenn die Parteien sich liber diese Forderung geeinigt hatten, mare die Unordnung ber Betlagten auf Grund bes § 8 mirtfam gewefen. Ohne Einis gung hierüber tonnte bie Beflagte bie Neberfiunbenarbeit nicht verlangen. Ab= lehnung des unberechtigten Berlangens der Beklagten war daher teine behorrliche Dienstverweigerung, wie bie Beklagte meint.

Der Einspruch ber Rläger beim Betriebsrat mar gemäß § 84 Biffer 4 BRG. gerechtfertigt. Uebrigens ist bie Unnahme ber Beflagien, ber Betrieberat habe Ginfpruch gut etheben, irrig. Da der Betrieberat die Anrufung für begründet hielt, suchte er ordnungsgemäß nach § 86 burch Berhandlung mit ber Beklagten eine Berftandigung berbeisuführen, die indes unftreitig schriterte, so daß die Klage notig wurde,

Rach § 87 BRG. in Berbinbuttg mit ben neuen Zuständigkeitsbestimmungen war über den Einspruch Der Kläger zu enticheiben. Die im Tenor bes Urtells ausgesprochene Entschädigungspflicht beruht auf § 87 Abs. 2 und 3. Ueber die der Berechnung des Arbeitsverdienftes zugrunde gelegten Lohnfate herricht fein Streit."

Eine Unordnung der Mehrarbeit ist also unwirkfam, fie muß vereinbart werben. Gine Entlaffung wegen Berweigerung angeordneter Mehrarbeit ist unbillige Särte.

Betriebsvertrelungen sind nicht fariffähig. — Befriebsvereinbarungen sind keine Tarifverträge. – Mehrarbeit durch farifliche Bereinbarung.

Bu diefen Fragen folgende Urteile, Bescheide und Anotonungen:

Die Samenzüchtereien in Queblinburg weigerten sich, ben von ihnen zum 1. April gefündigten Mantelvertrag Bu erneuern mit dem Hinmeis auf einen "Tarifvertrag", ben die Arbeitgeber einzeln mit ihren Angestellten abgeschlossen hätten. Dadurch brächten die Angestellten zum Ausbruck, daß sie einen von den Organisationen abgeschlossenen Tarifpertrag nicht haben wollten.

Det Schlichtungsausschuß fällte in ber Sache

folgenden Schiedsspruch:

"Bon den Arbeitgebern find mit den Angestellten betrieblich Einzelabkommen getroffen worden. Diefe Bereinbarungen find alle gleichlautend. Dies läßt erfennen, daß die Arbeitgeber selbst eine tarifliche Regelung der Arbeits= bedingungen für notwendig erachten. Es läßt weiter darauf schließen, daß weniger die individuelle Gestaltung der Arbeitsbedingungen in den einzelnen Betrieben für die Haltung der Arbeitgeber beftimmend ift als die Abneigung, mit den Angestelltenorganisationen zu verhandeln. Tarife verträge fonnen nur zwischen tariffähigen Organisationen abgeschlossen merben. Die Burgeit bestehenden betrieblichen Berein: barungen find keine Tarifverträge, da Betriebsvertretungen nicht tariffähig find. Wird die Notwendigkeit für den Abschluß eines Tarifvertrages anerkannt, so muß auch ein Tarisvertrag abs geschlossen werden. Die Parteien werden ausgesordert, innerhalb zehn Tagen einen Tarifvertrag abzuschließen. Gelingt dies nicht, dann wird der Schlichtungsausschuß entscheiben."

Badisches Gewerbeaufsichtsamt. Karlsruhe, 9. 4. 1924. R. 9. 4. IV Begirk Arbeitszeit betreffend.

"Wir geben Ihnen die Vereinbarung über die Arbeits» Arbeitszeit muffen wir Ihnen jedoch mitteilen, daß bi e

mit der wirtschaftlichen Bereinigung der griff die Regierung ein. Gie beauftragte herrn Allen Geder-Arbeitnehmer, den Gewerkschaftsorgani- borg, Stockholm, die Bermittlung anzubahnen. Nach einer nächst auf diesen Weg verweisen, wegen einer Ber : Parteien einen Borschlag zu einer neuen Uebereinkunft-vor. längerung der Arbeitszeit zu einer Berein- Dieje fand die Genehmigung der Arbeiter und Unternehmer. barung gu fommen und bis gum Abichluß einer solchen tariflichen Rezelung die Aufrechterhaltung. Die Arbeitszeit beträgt für alle Arbeiter, Tag-des gesehlichen Achtstundentages bzw. Schichtenarbeiter, 48 Stunden in der Woche. 48 - Stunden = Arbeitswoche verlangen, da die 48 Stunden Für die Genehmigung einer Ueberarbeit, Abgebend sind folgende Löhne: Gruppe I: Bezuglich der Kondensteil. Maßgebend sind folgende Löhne: Gruppe II: Bengensteilt. Maßgebend sind folgende Löhne: Gruppe II: Bengensteilt. Maßgebend sind folgende Löhne: Gruppe II: Bengensteilt. Maßgebend sind sochenlohn soch dieselbe nur kurzschießig gegeben davon, daß dieselbe nur kurzschießig gegeben soch davon, daß dieselbe nur kurzschießig gegeben davon, daß dieselbe nur kurzschießig gegeben soch davon, daß dieselbe nur kurzschießig gegeben soch davon, daß dieselbe nur kurzschießig gegeben soch dieselbe nur kurzschießig gegeben gegeben soch dieselbe nur kurzschießig gegeben gegeben gegeben davon, dieselben gegeben gegeben gegeben davon, dieselben gegeben gegeben gegeben davon, dieselben gegeben gegeben gegeben gegeben davon, dieselben gegeben gege find. Die Bewilligung der Mehrarbeit über 48 Stunden Gruppe IV: Bochenlohn 50 Rr. (45 Kr.). wird bemnach abgelehnt. Die 48 ft undige Arbeits. woche ift alsbald bei Strafvermeiden die Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens ein Zumieder ein zuführen."

In diesem Bescheid des Badischen Gewerbeaufsichis= amtes an die Ziegelwerke Erzinger ift auch gugleich gejagt, daß nur in Bereinbarung mit ber Bewertschaftsorganisation oder durch behördliche diese unterliegen einer besonderen Bereinbarung. Zulaffung die Arbeitszeit über 8 Stunden läglich bzw. 48 Stunden möchentlich ausgedehnt werden darf. Die Zustimmung der Belegschaft gilt nicht als tarifliche Regelung,

auch wenn sie unterschriftlich erfolgt ist.

Regierungspräsident

jo[gendes:

III. Arnsberg, den 23. Februar 1924.

I 20 Mr. 140 II. "Ich bestätige den Eingang Ihres gest. Rundschreibens betr. Kündigung in den Papierfabriken des hiefigen Bezirks und teile ergebenft mit, daß ich ben beschwerdeführenden Arbeitnehmerverband vom Inhalt des Schreibens in Kennt= nis geseht habe. Bur Frage der Heraufsehung der Arbeits= Beit in den namhaft gemachten Betrieben bemerte ich

Im § 1 der Berordnung über die Arbeitszeit ist die acht= ftündige werktätige Arbeitszeit nach wie vor aufrechi= erhalten; eine Ueberschreitung ist, abgesehen von den in SS 1 (letter Sak), 2, 3, 4 und 10 genannten Fällen nur im Folle des Abschlusses von Tarisverträgen gemäß § 5 oder auf Grund einer Zulaffung durch die zuftandige Behörde gemäß § 6 ftatihaft. Tariflich ift die Regelung zu nennen, menn die Bebingungen für den Abschluß von Arbeitsverträgen amijden Bereinigungen von Arbeitgebern durch ichriftlichen Bertrag geregelt find (vgl. § 1 der BO. über Tarifvertrage vom 23. Dezember 1918, Reichgsesethl. S. 1456). Sogenannte Berts= perträge, alfo Arbeitsverträge zwischen bem Unternehmer und der Belegicaft, fallen nicht unter den Begriff der tariflicen Regelung. hieraus ergibt fich auch, daß burch folde Berksperträge eine Ueberschreitung nicht vereinbart merden fann. Zuwider= handlungen hiergegen tonnen nach § 11 ber 20. bestraft merden. Wenn die Arbeitnehmer vor die Wahl gestellt werden, mohr Arbeit zu leisten oder ihre Entlosiung zu nehmen, und sich unter diesem Zwange für die Weiterarbeit mit erhöhter Stundenzahl entichließen, so ist meines Erachtens auch dieses Moment nicht "freis millige Ueberarbeit" im Sinne des § 11 Abs. 3 a. a. D. Ach halte ein Borgehen dieser Art für unzulässig, soweit die Arbeitnehmer nicht zu längerer Arbeit auf Grund der Borschriften in den §§ 1 (letter Sat), 2, 3, 4, a. a. D. oder burd tarifliche Bereinbarung im Rahmen ber angezogenen Gesetzesvorschriften verpflichtet find. Einige Kobrifen find dazu übergegangen, jest die nach § 3 a. a. D statthaften 30 Tage Mehrarbeit hintereinander ableisten zu soffen. Ganz abgesehen, daß es m. E. nicht im Sinne des Gesetzebers gelegen hat, die Bestimmungen in diesem Sinne angewandt zu sehen, mache ich darauf ausmerksam, baf die Firmen für den Rest des Jahres in dringenden Fällen dieses Hilfsmittel zur Bewältigung einer plöglichen Haufung der Auferage entbehren merben. 3ch ersuche ergebenst, Ihre Witglieder auf die Beachtung dieser meiner Aussührungen hinzuweisen, um Beiterungen zu vermeiden."

Auch aus diesem Bescheid des Regierungspräsidenten m Arnsberg an den Arbeitgeberverband der Deutschen Bapiers, Pappens, Zellstoffs und Hozindustrie in hagen 1. B. ift zugleich gesagt, daß außer der behördlichen Zufaffung nur durch Abichlug von Larifverträgen eine Berlängerung der achtfündigen Arbeitszeit möglich ist, und daß als tarifliche Regelung sogenannte Werfsperträge nicht gelten. Zwangsarbeit ist nicht freiwillige Neherarbeit. Ohne Bereinbarung gili die achistundige Arbeitszeit bei 48stündiger Arbeitswoche. Zuwiderhand

sungen sind strafbar.

Der Kampf der dänischen Branereiarbeiter.

Ueber den Kampf berichtet der Borfigende, Rollege Poullen:

Der Streif begann am Montag, den 5. Mai d. J. Mittels vieler Unterhandlungen versuchten wir ein Uebereinformen durchzusehen, mit dem unseren Mitgliedern und dem Berband hatte gedient sein können, aber es gelang stickt. Allerdings erhielten wir Angebote beir. Erhöhung per bestehenden Löhne um 4—7 Proz., aber mit Rudsicht out die allgemeine wirtschaftliche Lage und besonders mit Radicht Larauf, daß unfere Arbeitgeber verschiedene Berschlechterungen der bisher bestehenden Berhältnisse beansprochten, wurde der Konflikt unverweidlich. Bon den zirta 5500 Mitgliedern unseres Berbandes find 4600 am Streit beteiligt, d. h. alle in pen Betrieben des Browerewereins beschäftigten Arbeiter. Der Kampiesmut unferer Kollegen ift ungebrochen.

Rene Uebereinkunft für das Mühlengewerbe in Schweden.

Die Berhardfungen mit den Bertretern der schwedischen Arbeitgebervereinigung für das Rühlengewerbe wurden am 1. April aufgenommen. Troydem mehrere Berhandlungen solen, war es nicht möglich, mit der Gegenpartei zu einem Abidiug zu kommen. Die Berhandlungen mußten, ohne ein

eine Bereinbarung der Firma, des Arbeitgeberverbandes | Resultat erreicht zu haben, abgebrochen werben. Darauf ationen anguschen. Wir muffen Sie demnach zu- unter feinem Borfit abgehaltenen Verhandlung legte er den

Der neue Vertrag enthält in ber hauptsache folgendes: Die Arbeitszeit beträgt für alle Arbeiter, Tag- wie

Bezüglich ber Löhne ift das Land in fünf Lohngruppen

Für die im Schichtenbetrieb tätigen Arbeiter wird für schlag von 15 Proz. bezahlt. Arbeiterinnen und Jugendliche (17—19 Jahre) erhalten zwei Drittel bes Lohnes ber Männer ber zuständigen Lohngruppe.

handwerker und Spezialarbeiter erhalten höhere Löhne;

Die Ueberzeitarbeit wird an Wochentagen in den ersten zwei Stunden mit 40 Brog., in den weiteren Stunden mit 50 Proz. Zuschlag entschädigt. Ueberzeitarbeit an Sonn-

und Feiertagen wird mit 100 Broz. Zuschlag vergütet. In Krankheitsfällen haben ber Arbeiter, seine Frau wie die minderjährigen Kinder unter 15 Jahren freie ärziliche Behandlung. Bei ärztlich festgestellter Krantheit wird bem Arbeiter außerdem mahrend ber Zeit von brei Monaten innerhalb eines Jahres der halbe Lohn ausbezahlt.

Alle Arbeiter, die seit dem 1. Januar in dem gleichen Betriebe tätig sind, erhalten im zweiten Gemester sechs Ur-

beitstage Ferien bei voller Lohnzahlung.

Die abgeschloffene Uebereinkunft weist gegenüber der vorhergehenden bedeutende Verbesserungen hinsichtlich des Lohnes wie der allgemeinen Bestimmungen auf. Der liebereinfunft unterstehen die rund 1200 Arbeiter, die in den Firmen, die dem Arbeitgeberrerband angehören, beschäftigt find. Die noch verbleibenden 200 Arbeiter sind zu ungefähr den gleichen Bedingungen angestellt. Ihre Uebereinkunft hatte mit dem gleichen Tage ihre Gültigkeit verloren. Die neue bafiert auf der mit dem Arbeitgeberverband vereinbarten. Die Vereinbarung gilt vom 1. Mai 1924 bis 1. Mai 1925.

Korrespondenzen.

Hamburg. Zuzug von Brauern nach Hamburg ist fernzuhalten in Rücklicht auf die noch vorhandenen Ausgesperrten.

Rundschau.

Unrechnung der Krankheitszeiten bei der Erwerbslofender regelmäßigen achtstündigen Arbeitszeit fürsorge. Nach § 4 der Berordnung über Erwerbslosen= fürsorze vom 16. Februar 1924 hat der Erwerbslose Unfpruch auf Unterftühung, menn er in den letten zwölf Monaten vor Eintritt seiner Unterftügungsbedürftigfeit mindeftens drei Donate hindurch eine Beschäftigung ausgeübt hat, in der er gegen Krantheit pflichtver= sich ert war. Nach einem Bescheid des Reichsarbeitsministers vom 1. April 1924 hat der Arkeiter für die Dauer seiner Arantheit feine Beitrage zur Erwerbslosenfürsorge zu zahlen, gleichviel ob Gekalt oder Lohn weitergezahlt wird oder nicht. Ungeklärt war nun, ob die Krankheitszeit auf die Dreimo-atsirist angerechnet werden muß. Der Neichsarbeitsminister hat das bejaht. In seinem Bescheid vom 23. Niai 1924 heifit es:

"Dexartige Zeiten des Ruhens der Beitragspflicht find trogbem auf die Dreimonatsfrist anzurechnen, inwerhalb deren der Ermerbslofe nach § 4, Abf. 1 der Berordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 in den letzten zwölf Monaten vor Eintritt seiner Bedürftigkeit eine frankenversicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt haben muß, wenn er die Unterstützung beziehen will. Denn auch während solcher Krankheitszeiten bleibt er nach unbestrittener Rechtsauffassung gegen Krantheit pflichtversichert; lediglich die Beitrage sind ihm eriassen (§ 383 der Reichsversicherungsordtrung). Gegen die vorstehende Auslegung des § 4, Absah 1 der Berordnung über Erwerbslofenfürsorge kann aber auch nicht eingemandt merben, der Betreffende habe in der Zeit, da er arbeitsunfähig sei, seine Beschäftigung nicht "ausgeubt". Im Sinne des § 4, 206f. 1, ift vielmehr der Begriff der "Ausübung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung" dahin auszulegen, daß ein versicherungspflichtiges Beschäftis gungsverhältnis bestanden haben muß. Andernfalls könnten 3. B. auch Zeiten bezahlten Urlaubs, für die Beiträge zur Krankenversicherung und zur Erwerbslosenfürsorge entrichtet sind, nicht auf die Dreimonatsfrist des genannten § 4, Abjak 1, angerechnet werden, was eine offenbare Unbilligfeit mare."

Der Angriff auf den Achtstundentag in Polen. Wie es zu erwarten war, hat die Arbeitszeitverlängerung in Deutschland zu Angriffen der polnischen Unternehmer gegen den gesetzlichen Achtstundentag in Polen geführt. Die schlechten Konfurrenzverhältnisse in den polnisch-oberschlefischen Roblengruben wurden dabei besonders hervorgehoben. In Polen besteht gegenwärtig eine arge Wirtschaftskrise mit großer Arbeitslofigkeit und Kurzarbeit, was aber nicht die Folge der verlängerten Arbeitszeit in Deutschland, sondern der vor furzem erfolgten Stabilisierung des polnischen Geldes ift, der sich die Bolkswirtschaft noch nicht anpassen konnie. Zwar ist die Offensive gegen den Achtstundentag bisher erfolglos geblieben, doch ist dieser Fall ein Beispiel für die icolimmen Folgen, die die Arbeitszeitverlängerung in e i n e m Land für die Arbeiterschaft der anderen nach sich zieht.

Verbandsnachrichten.

Berbandsbureau, Redattion und Expedition der "Berbands-Zeitung": Bertin D. 27. Schickeritrafe 61V. Jerniprecher: Mint Königstadt 275

> 26. Beifragswoche vom 22. bis 28. Juni. 27. Beitragswoche vom 29. Juni bis 5. Juli.

Eingänge der Hauptkasse aus Beiträgen

bom 7. bis 21. Imi.

(Polischeafonto ber Sanpttaffe: Berlin 12 079 Bronerci- und Mahlenarbelter G. m. b. D., Berlin D. 27.)

Dreeden 500,-... Coln 1067,31 und 155,-.. Tiesen 300,—. Com 1007,31 mis 183,—. Arfan 400,—. Disselborf 53,56. Rathenow 80,—. Calzungen 50,—. Storlow 23,68. Happon 9,50. Leipzig 8,—. Etetlin 121,60. Königfre 52,50. Helbronn 200,—. Wänden 1000,—. Ealwhin 25,—. Worms 250,—. Winzen 400,—. Kabla 14,—. Renstreliy 10.—. Rürzs burg 210,—. Bochum 5,80. Comeinspirt 100,—. Jweibrücken 60,—. Beuthen 27,—. Coblenz 1235,37. Cassel 1131,70 und 374,30. Berlin 830,60. Dortmand 1221,85. Cobing 200,—. Dissell 200.—. Transen 360,69. Fransentalsa 30,—. Berl 69,—. Berbst 100,—. Kiel 4,\$4, Könnern 125,—. Kusel 72,50 und 43,—. Leipzig 10,—. Saarbisseu 40,— und 270,— und 30,— und 226,03 und 934,01. Cesse 100,—. Hermaringen 30,53. Ingolfindt I50,—. Kiel 750,—. Ludenwalde 42,50. Reustadt a. d. S. 60,87. Planen 150,—. Regensburg 250,—. Küßened 161,10. Resensburg 250,—. Büßened 161,10. Resensburg 250,—. Büßened 161,10. Resensburg 102,92. Erstin 120,—. Fondburg i. F. 348,40. Vernbing 40,—. Gerdanen 102,23. Greifswald 68,—. Hannober 1000,—. Lancha 42,—. Leipzia 736,70. Ribnik 17,—. Schwiczbus 60,—. Siegen 145,75. Sprottan 58,80. Münster 12,—. Verlin 72,90. Lübed 150,—. Allenstein 25,—. Vieleseld 170,—. Eberswalde 90,—. Fleusburg 180,—. Heibelberg 120,—. Preuz-lau 15,—. Reubrandenburg 100,—. Donaueschingen 200,—. Gera 200,—. Goriau 60,—. Gotha 100,—. Heibelberg 150,—. Hindenburg 27,40. Landshut 220,—. Neuhaldensleben 150,—. Schlensbib 60,—. Schweinfurf 100,—. Eisenberg 21,60. Nürnberg 7,50. Falkenberg 100,—. Berlin 75,—. Neuhaldensleben 113,86. Hindens Fallenberg 100,—. Berlin 75,—. Neuhaldensleben 113,86. Hindensburg 111,—. Darmsfadt 200,—. Fürstenberg 25,—. Görlik 220,—. Lychen 30,—. Wlinden 250,—. Straubing 100,—. Belten 20,—. Celle 41,—. Dresden 423,20. Uetersen 58,—. Vittenberge 60,—. Dresden 10 000. Arnstadt 100,—. Anrich 11,—. Cöln 700,—. Dortmund 500,—. Grimma 100,—. Keldra 30,—. Leidzig 500,—. Lübs 150,—. Kathenow 100,—. Gangerhausen 200,—. Solingen 482,42. Briezen 40,—. Gadebusch 31,50. Wagdeburg 400,—. Renslettin 7,—. Mainz 119,00. Keldra 30,—. Andernach 10,—. Kiel 4,—. Dresden 1892,41. Brunnschweig 225,50. Duisdurg 1050—. Mainz 442,—. Berlin 2000—. Grimma 91,35. Karidz Kiel 4,—. Dresben 1892,41. Brannschweig 225,50. Duisdurg 1050,—. Mainz 442,—. Berlin 2000,—. Grimma 91,35. Karls-ruhe 400,—. Werseburg 150,—. München 1000,—. Passau 150,—. Renslingen 144,—. Speher 200,—. Erlangen 31.50. Konstatt 43,—. Mainz 100,—. Osterode 9,50. Berlin 150,—. Wehlan 39,—. Bweidrücken 40,—. Elberfeld 1529,80. Saarbrücken 265,55. Müslkrose 9,— und 75,—. Bartenstein 12,50. Wursen 182,—. Chemnit 600,-....

Aus den Bezirken und Ortsvereinen.

Mendburg. Borf.: Urno Bring, Bereinsfir. 15.

Him 5. Juni flarb nach furger Arantheit unfer langjähriges Mit. glico

Rarl Kerichbaumer im Alter von 36 Jahren. Chre feinem Undenfen.

Ortsverein Aempten 11. Umgeg.

Nachruf. Am 6. Juni starb infolge Unglüdsfalles unfer Kollege

Heinrich Mlüller int Alter bon 51 Jahren. Bir werden ihm ein chrendes Anbenten be-

Orteberein Saarbruden.

Machruf. Nach langem Kranfenlager starb unfer Kollege, der Schloffer . Jatob Wachowits im Alter bon 59 Jahren.

Orteverein Mofenheim. Nachruf. Um 5. Juni ftarb nach furzer Arantheit unfer treues Mitglied, der

Chre feinem Unbenten.

lieriobrer Undread Goreth im Alter von 35 Jahren. Ehre feinem Andensen.

Zahlftelle Schwenningen a. D. Uniern Rollegen Allired Brager und feiner lieben Frau nachträglich gur hochzeit die herglichsten Gificwinide.

Rollegen Albin Seig und feiner lieben Krau zur Silberhochzeit die hereliciten Glüdwüniche. Zahlstelle Zwidan.

Brauer



u. Galofchen aus Rernrindleder zu bill. Tagesbr. Verjand Nachn. Feiinreiter, Manchen, Ledererstr. 5/11. nāchii Hofbrauhaus.

Unferm Rollegen hermann Rracht und feiner lieben Frau gur silbernen Hochzeit nachträglich die herzlichsten Glückvünsche. Bablitelle Greifemalb.

Unferm Rollegen Ernft Pipp. filbernen Sochzeit nachträglich die perglichften Gfüdwüniche. Die Rollegen Der

Orisgrubbe Alltenburg.

Tüchtiger Rellerbursche

Brauerei Riebeck & Co.,

Abt. Gräfenthal i. Th.

Branerholzimuhe aus la la Rindleder, jedes Duantum

licferbar, Bolsiduh: und Galofdenfabrit Badiftr. 48.

Liefere wieder Galoschen, 2-Schnallen-Brauerschuhe. Schnür-

schuhe und Schaftstiefel mit Holzsoblen in allbet, it. reell. Bare. Preist, portofrei. JOHANN DOHN, Riel. Michelsenftr. 12. HELLOPP 1924!



"Wassertenfei" aus prima Rind: leder, Holziohien, Socienichoner u. Roghaarjohlen. 12 Paar Porto und Berpadung

Josef Urban, Cham I. Bay.



Ia. Brauerschuh Ia. Brauer - Galoschen aus Rindleder mit Doppelfohle und

Stoffappe in vollendeter Lafform, sowie Zweis fonaller : Holzschut und Holzpantoffeln liefert ichnellftens Solzichuh: und Pantoffelfabrik

Rich, Noack, Oschatz, Sa.

Telephon 316.



Spezial - Brauerholzichuh aus Kernrindleder à Paar 7,- Mit.

8 Baat portofrei. ag. Dietl, Spandau, Ackerstr. 29. Breigftelle: Berlin, Cothenineftrage 8, bei Madel.

aus la Rindleder, liefert gut und billig Holzschuhlabrik J. Giese, Berlin-Neukölln, Hermannstr. 11

am Hermanaplaß. — Telephon: Neufölln 9323.



Garantiert mafferbicht. Braun Bollrindleder und Coppelfohlen. Baar 7,50 Mf.

Berlangen Gie Breisliffe.

G. Armin Schlenzig, Eisenberg i.Thür.